

## **Geschäftsordnung**

**für das *Netzwerk Kinderschutz / Frühe Hilfen***

**im Landkreis Friesland**

**Fachbereich 51- Jugend, Familie, Schule und Kultur**

Der Fachbereich Jugend, Familie, Schule und Kultur des Landkreises Friesland koordiniert im Rahmen des kooperativen Kinderschutzes das *Netzwerk Kinderschutz/ Frühe Hilfen* gemäß § 3 Abs. 3 KKG (Gesetz über die Kooperation und Information im Kinderschutz).

Durch das Netzwerk entsteht ein weiterer Baustein zum gesunden Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen im Landkreis Friesland. Es geht darum, die Entwicklungsmöglichkeiten von Kindern und Eltern zu verbessern, die Rechte der Kinder zu sichern und frühzeitig den Schutz bei Gefährdungen des Kindeswohls zu sichern.

Im Rahmen des gemeinsamen Netzwerkes ist es möglich, die Angebote im Bereich des Kinderschutzes und der Frühen Hilfen aufeinander abzustimmen und zu verzahnen, präventiv zu wirken und Bedarfe aufzuzeigen.

Das Ziel für die gemeinsame Netzwerkarbeit ist demnach die Optimierung des Kinderschutzes durch ein verbindliches Netzwerk aus unterschiedlichen Institutionen, Professionen und Personen, die im Rahmen der Verantwortungsgemeinschaft agieren.

Es geht um die Erhöhung der Handlungsfähigkeit und Handlungssicherheit untereinander über die bisherigen guten Kooperationen im Einzelfall hinaus.

## **§ 1 Geltungsbereich**

Die Geschäftsordnung gilt für das *Netzwerk Kinderschutz/ Frühe Hilfen* im Landkreis Friesland.

## **§ 2 Mitgliedschaft**

Das *Netzwerk Kinderschutz / Frühe Hilfen* im Landkreises Friesland ist ein verbindlicher Zusammenschluss von VertreterInnen

- des Landkreises Friesland (Jugendamt – ASD, Frühe Hilfen, Familienhebammen, Gesundheitsamt, Sozialamt)
- der freien Träger der Jugendhilfe im Landkreis Friesland und Umgebung,
- der Beratungsstellen im Landkreis Friesland und Umgebung,
- des Gesundheitswesens,
- der Polizei,
- der Schulen/SchulsozialarbeiterInnen,
- der Jugendpflege,
- der Einrichtungen der Kindertagesbetreuung
- und der Familiengerichte.

Eine Mitgliedschaft begründet sich durch die Unterzeichnung der Geschäftsordnung.

Die genannten Institutionen/ Professionen/ Personen beschließen über die stimmberechtigten Mitglieder sowie über deren stellvertretendes Mitglied.

Weitere Institutionen/ Professionen/ Personen mit beratender Stimme können themen- und anlassbezogen zu den Sitzungen geladen werden.

## **§ 3 Ziele**

Ziele des *Netzwerkes Kinderschutz/ Frühe Hilfen* im Landkreis Friesland sind:

- Stärkung der Verantwortungsgemeinschaft im Kinderschutz
  - Frühzeitig, koordiniert und multiprofessionell handeln
- Optimierung des Kinderschutzes durch eine Transparenz der Angebotsstruktur im Landkreis Friesland und Ausbau einer verbindlichen Vernetzung unterschiedlicher Akteure
- Optimierung von Handlungsabläufen und eine Erhöhung der Handlungsfähigkeit untereinander
- Gemeinsame Fortbildungen

Die gesetzliche Grundlage bildet der § 3 KKG (Gesetz über die Kooperation und Information im Kinderschutz).

## **§ 4 Aufgaben**

Die Aufgaben des *Netzwerkes Kinderschutz / Frühe Hilfen* im Landkreis Friesland sind

- Gestaltung zielgruppenorientierter Angebote und Maßnahmen
- Entwicklung und Vereinbarung von Qualitätskriterien für Angebote Früher Hilfen und des Kinderschutzes
- Entwicklung von Handlungsvereinbarungen und Reaktionsketten
- Ermittlung von Fortbildungsbedarfen der Netzwerkakteure im Landkreis Friesland und Organisation von Fortbildungen

## **§ 5 Koordination des Netzwerkes**

Die Koordinierungsstelle Kinderschutz des Landkreises Friesland übernimmt die Koordination des Netzwerkes.

Sämtliche organisatorische und administrative Aufgaben werden durch den Landkreis Friesland wahrgenommen.

## **§ 6 Sitzungen**

Das *Netzwerk Kinderschutz / Frühe Hilfen* im Landkreis Friesland tagt zwei- bis dreimal im Jahr. Die Sitzungen finden unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. Das Datum, der Ort und die Uhrzeit der nächsten Sitzung werden im Rahmen einer jeden Sitzung für das neue Treffen vereinbart.

Die Einladungen zu den Sitzungen, die Versendung der Tagesordnung, die Moderation, die Protokollierung und der Informationsaustausch werden durch die Koordinierungsstelle Kinderschutz sichergestellt.

Die Themenvorschläge für die jeweils nächste Sitzung werden von den Mitgliedern des Netzwerkes bis spätestens zwei Wochen vor dem Netzwerktreffen eingebracht. Die Koordinierungsstelle setzt diese auf die Tagesordnung.

Außerordentliche Sitzungen können einberufen werden.

## **§ 7 Bildung von zeitweiligen Arbeitsgruppen**

Zur Erarbeitung und (Weiter-)Entwicklung bestimmter thematischer Zusammenhänge können zeitlich begrenzte Arbeitsgruppen gebildet werden. Die Arbeitsgruppen sind Teil des *Netzwerkes Kinderschutz / Frühe Hilfen* im Landkreis Friesland, die Geschäftsordnung findet hier ihre Anwendung.

Ein regelmäßiger Austausch und die Rückkopplung mit der Koordinierungsstelle und dem Gesamtnetzwerk über Teilergebnisse und der Arbeitsergebnisse sind vorzunehmen.

## **§ 8 Beschlussfähigkeit / Abstimmungen**

Das Netzwerk ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder entscheidungsfähig.

Entscheidungen und Abstimmungen über beispielsweise zu bearbeitende Themen, Konzepte und Fortbildungen sind über die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu beschließen.

Jedes Netzwerkmitglied ist stimmberechtigt und verfügt über eine Stimme.

Zu Beginn der Sitzung eingebrachte Dringlichkeitsanträge zur Erweiterung der Tagesordnung bedürfen der einfachen Mehrheit der Stimmen. Enthaltungen werden nicht berücksichtigt. Es wird offen abgestimmt.

## **§ 9 Sitzungsprotokolle**

Die Sitzungsniederschrift erfolgt durch ein Ergebnisprotokoll. Dieses wird den Mitgliedern nach der Sitzung per E-Mail zugesendet. An das Protokoll ist die Teilnehmerliste anzufügen. Die Protokollkontrolle wird zu Beginn jeder Sitzung vorgenommen und mit einfacher Mehrheit der Stimmberechtigten verabschiedet. Die Protokolle sind nicht für die Veröffentlichung bestimmt.

## **§ 10 Form der Vereinbarung**

Die Mitglieder des *Netzwerkes Kinderschutz / Frühe Hilfen* im Landkreis Friesland vereinbaren eine Kooperation, d.h. es entsteht keine eigenständige Organisation oder eine Rechtsform.

## **§ 11 Änderung der Geschäftsordnung**

Änderungsvorschläge zur Geschäftsordnung müssen in der Einladung angekündigt werden und werden wirksam, wenn die einfache Mehrheit aller Stimmberechtigten zustimmt.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Die Geschäftsordnung tritt mit dem Beschluss der Netzwerksitzung vom 21.09.2016 in Kraft.

In der Anlage befinden sich die gegenseitig unterzeichneten Kooperationsvereinbarungen zur Geschäftsordnung für das *Netzwerk Kinderschutz / Frühe Hilfen* im Landkreis Friesland.

Jever, den 21.09.2016